



Städt. Kath. Grundschule
Schillstraße 7, 40599 D'dorf
Tel. 0211/74 89 119
Fax 0211/74 87 070

07.08.2020

Vorabinformationen zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

WICHTIGE INFO: Die OGS ist ab Mittwoch (12. August 2020) wieder geöffnet!

**Sehr geehrte Eltern/ Erziehungsberechtigte
der KGS Hermann-Gmeiner-Schule,**

mit der Schulmail vom 03.08.2020 werden Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise für die Schulen in Nordrhein-Westfalen beschrieben, die darauf abzielen, ein an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen. Falls Sie Fragen haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden, das heißt, es soll Unterricht nach der Stundentafel stattfinden.

Infektionsschutz, Hygiene und Testungen

Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. An den Grundschulen besteht im Schulgebäude, in den Klassen und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (= MSB). Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der Betreuung/OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppen-räumen der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe **nicht erforderlich** ist. In der KGS Hermann-Gmeiner ist das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung daher nur außerhalb der Klassen oder wenn Abstände zu anderen Lerngruppen nicht eingehalten werden können, vorgesehen. Das heißt, Ihre Kinder müssen in der Klasse und auch bei den Betreuungs-/OGS-eigenen Mittags- und Pausenzeiten keine Mund-Nase-Bedeckungen tragen. Die Masken müssen nur für Wege durch das Gebäude, zum Beispiel zu den Toiletten aufgesetzt werden. Das Tragen der Maske haben Ihre Kinder schon vor den Ferien hervorragend eingeübt. Wir werden mit allen Kindern weiterhin (auch spielerisch) den Umgang mit der Maske üben, so dass auch die Erstklässler diesen ganz schnell lernen. **Bitte sorgen Sie täglich dafür, dass Ihr Kind eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei hat!** (= Vorgabe des Ministeriums, dass Eltern dafür selbst Sorge tragen müssen.)

Kooperationen und AGs

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten. Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und auch an außerschulischen Lernorten stattfinden.

Entzerrter Unterrichtsbeginn

In der KGS Hermann-Gmeiner bleiben wir bei dem gewohnten offenen Anfang (von 08.00- 08.15 Uhr), d.h. Ihre Kinder kommen in dieser Zeit in die Schule – werden am Schultor in Empfang genommen und zu den klasseneigenen, markierten Sammelpunkten auf dem Schulhof geleitet. Die Lehrkräfte nehmen die Kinder dort in Empfang und gehen dann gemeinsam mit der Klasse in den Klassenraum. Sollte es seitens des Schulträgers zu begründeten Änderungen kommen, informieren wir Sie rechtzeitig. Bis dahin gilt unsere alte Regelung.

Weitere Regelungen auf dem Schulhof

Bis auf weiteres ist das Abstellen von Fahrrädern/ Rollern auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Während der versetzten Spielpausen erfolgt in den nächsten Wochen keine Ausleihe von Spielgeräten.

Einschulungsfeier

Einschulungsfeiern sind möglich, allerdings sind dabei die Vorschriften der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO zu beachten. Unsere Einschulungsfeier findet wie geplant statt, da wir schon vor den Ferien diese Regelungen bei der Planung beachtet haben. Wir danken der Gemeinde St. Antonius für die Unterstützung und Durchführung des Gottesdienstes. Wir freuen uns auf unsere neuen Schulkinder und die neuen Eltern.

Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich.

Die KGS Hermann-Gmeiner wird wie gewohnt im Klassenverband unterrichten. In der Betreuung/ OGS werden die gewohnten konstante Gruppen zusammengefasst werden.

Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Wir werden trotzdem Zeiten des Stoßlüftens weiterhin miteinfließen lassen.

Des Weiteren halten wir auch das Händewaschen für äußerst wirkungsvoll. In jedem Klassenraum, sowie in jedem Fachraum und selbstverständlich auch in den Toilettenräumen befinden sich Waschbecken und Desinfektionsmittel.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahme-pflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: **Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.**

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht, das heißt, die Bearbeitung der Wochenpläne. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Die KGS Hermann-Gmeiner kann in diesem Fall auch Räumlichkeiten für einzelne Kinder zur Verfügung stellen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere **Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn**) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden

gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll**. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Unterricht

Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt. Zum 31.08.2020 sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Bäder wieder den Regelbetrieb aufnehmen. Vorher ist ein Schulschwimmen in keinem städtischen Bad möglich. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien **nicht** gestattet, d.h. unser Chor-Angebot mit Herrn Koop wird erst einmal nicht stattfinden können. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sind vergrößerte Mindestabstände einzuhalten. Inwieweit wir das Angebot der Singpause realisieren können wird sich in den kommenden Tagen zeigen.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten **Distanzunterricht**. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, **sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Wochenpläne/Hausaufgaben zu erledigen**.

Unterricht auf Distanz - Neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler sowie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage der technischen Gegebenheiten am Schulstandort i.R. eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber. Als KGS Hermann-Gmeiner-Schule werden wir uns in den ersten Konferenzen damit auseinandersetzen und unsere Erfahrungen und Möglichkeiten der letzten Monate als ein Konzept zusammenfassen.

- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Falls Sie sich in einem dieser Länder aufgehalten haben, melden Sie sich bitte bei uns!

Wir freuen uns auf den Schulbeginn und sind zuversichtlich, den Regelungen entsprechen zu können.

Nehmen Sie auch die Verantwortung gegenüber allen ernst. Bei Fragen oder Unsicherheiten nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf!

Herzliche Grüße,

Beate Grunewald-Woitscheck
(Schulleiterin)